

23./X. 1916

Neue Höchstpreise für Käse. Die Verordnung über Käse vom Januar ist vom Bundesrat jetzt geändert worden. Während bisher nur zwei Preise unterschieden wurden, ein Herstellerpreis und ein Ladenpreis, werden jetzt drei Stufen unterschieden, der Herstellerpreis, der Großhandelspreis, beide für 1 Ztr., und der Kleinverkaufspreis für 1 Pfd. Für Hartkäse unterscheidet die alte Verordnung fünf Sorten, die neue nur drei: Rundkäse nach Schweizer Art, sog. Emmenthaler, mit einem Fettgehalt von weniger als 30 v. H., aber wenigstens 25 v. H. der Trockenmasse, Tilsiter, Elbinger, Wisternermarkkäse, Käse nach Holländer (Bouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit weniger als 25 v. H. Fettgehalt und ebensolchen mit wenigstens 10 v. H. der Trockenmasse. Die Zahl der Sorten von Weichkäse ist um eine auf sechs vermehrt worden. Es gibt jetzt auch Weichkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 v. H. An Quark und Quarkkäse unterscheidet man wie früher vier Arten, die aber etwas anders unterschieden werden, gepresster Quark, Speisequark, frischer, leicht angereicherter Quarkkäse, wie Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse und gereifter Quarkkäse, wie Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse. Auf Grund der Verordnung hat der Reichskanzler gleichzeitig neue Höchstpreise festgesetzt. Sie betragen im Kleinverkauf 1 M. bis 1,50 M., für Weichkäse 75 Pf. bis 1,30 M., für Quark und Quarkkäse 60 Pf. bis 1,05 M.